



VERANSTALTUNGEN ZUR UMSTELLUNG DER EINRICHTUNGEN

# Anforderungen an die Trägerschaften

Sven Colijn, Leiter Abteilung Bewilligung & Aufsicht, Kantonales Jugendamt

# Gesetzliche Grundlage

## Förder- und Schutzgesetz (FSG)

### Art. 14 Grundlagen



- Abs. 1: Die zuständige Stelle der Direktion beauftragt die Leistungserbringer durch Abschluss von Leistungsverträgen mit der Bereitstellung von Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Sie stützt sich dabei auf das durch den Regierungsrat festgelegte Leistungsangebot (Art. 5 Abs. 2).
- Abs. 2: Die Leistungsverträge werden in der Regel über vier Jahre abgeschlossen.

# Gesetzliche Grundlage

## Förder- und Schutzgesetz (FSG)

### Art. 15 *Organisation der Leistungserbringer*



- **Abs. 1:** Träger der Leistungserbringer sind Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts. Sie erbringen ein Angebot gemäss Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes und verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung.
- **Abs. 2:** Das strategische Führungsorgan der Trägerschaft ist von der operativen Ebene des Leistungserbringers personell unabhängig.
- **Abs. 3:** Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Leistungserbringer. (...)

# Analyse der Einrichtungen (KJA):

- 8 Einrichtungen sind eine Aktiengesellschaft
- 5 Einrichtungen eine Stiftung
- 4 Einrichtungen ein Verein
- 4 Einrichtungen eine GmbH
- 1 Einrichtung ist als Genossenschaft organisiert
- Weitere 22 Einrichtungen verfügen über keine Trägerschaft



# Entwicklungen



Grundsätzlich gehen wir aktuell von drei Stossrichtungen aus:

- Zusammenschlüsse von kleineren Einrichtungen
- Anschluss an bestehende grössere Organisationen
- Eigene Trägerschaft gründen

# Gründungen von Trägerschaften und Zusammenschlüsse



- Im Vordergrund steht die Stiftung, der Verein und die gemeinnützige Aktiengesellschaft (AG).
- Zentral sind die Statuten, welche die Voraussetzungen abbilden müssen.
- Übergeordnete Trägerschaften für kleine stationäre Einrichtungen sind möglich und erwünscht.
- Zusammenschlüsse von kleinen Einrichtungen mit grösseren Einrichtungen beinhalten ebenfalls grosses Entwicklungspotential.

# Sinn und Zweck der Übergangsfrist

Aus dem Vortrag:

«Artikel 15 schliesst nicht aus, dass sich mehrere kleinere Einrichtungen unter dem Dach einer Trägerschaft zusammenfinden. Dadurch kann der administrative Aufwand beim Abschluss und der Umsetzung der Leistungsverträge optimiert werden. Damit den Leistungserbringern genügend Zeit für die nötigen Änderungen ihrer Strukturen zur Verfügung steht, gewährt Artikel 33 eine Übergangsfrist von fünf Jahren.»



# Anforderungen an die Trägerschaft I



- Das strategische **Leitungsorgan** der Trägerschaft ist von der operativen Ebene personell unabhängig.
- Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des **Leitungsorgans** sind in Pflichtenheften und einem Funktionendiagramm festgelegt.
- Das **Leitungsorgan** verfügt über Kompetenzen in den Bereichen Betriebswirtschaft, Personalführung und Betreuung.



# Anforderungen an die Trägerschaft II



- Die Entschädigung der Mitglieder des strategischen Leitungsorgans (Honorare inkl. Spesen) sind im Jahresbericht offengelegt.
- Die Trägerschaft hat die Anforderungen der Steuerbefreiung aufgrund des öffentlichen Zwecks in den Statuten verankert.
  - Öffentlicher Zweck
  - Leistungsvertrag
  - Liquidationsbestimmung
  - Zweckgebundene Gewinnverwendung

 Steuerbefreiung



## Erforderliche statutarische Bestimmungen:

*«Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung von besonderen Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet.»*

# Dokumentation der Anforderungen



- Statuten
- Organigramm
- Pflichtenhefte
- Funktionendiagramm
- Erfahrungsnachweis

# Aufgaben und Verantwortungen I



Trägerschaft	Leitung
Verantwortet die strategische Ebene, d.h. sie trägt die Gesamtverantwortung, sorgt für das Funktionieren und die Ausrichtung der Einrichtung und legt die Aufgaben und Kompetenzen fest	Verantwortet die operative Ebene, d.h. die fachlich fundierte Leistungserbringung sowie deren Koordination, Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
Vertritt die Einrichtung in rechtlichen Belangen	Vertritt die Organisation in der Öffentlichkeit
Führt die Leitungsperson	Führt die Mitarbeitenden und verantwortet die Aufbau- und Ablauforganisation
Beauftragt die Leitungsperson das Betriebskonzept umzusetzen und überprüft dessen Aktualität	Setzt das Betriebskonzept um

# Aufgaben und Verantwortungen II



Trägerschaft	Leitung
<p>Stellt die interne Aufsicht sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Überprüfung der Dienstleistungen</li><li>- Risikomanagement</li><li>- Beschwerdemanagement</li></ul>	<p>Führt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rechnung und Berichterstattung gemäss Swiss GAP FER 21</li><li>- Interne Anlaufstelle für die Kinder der Einrichtung und die Mitarbeitenden</li><li>- Daten für die Beurteilung der Risiken</li></ul>

# Das Modell der vier Aufsichtsebenen

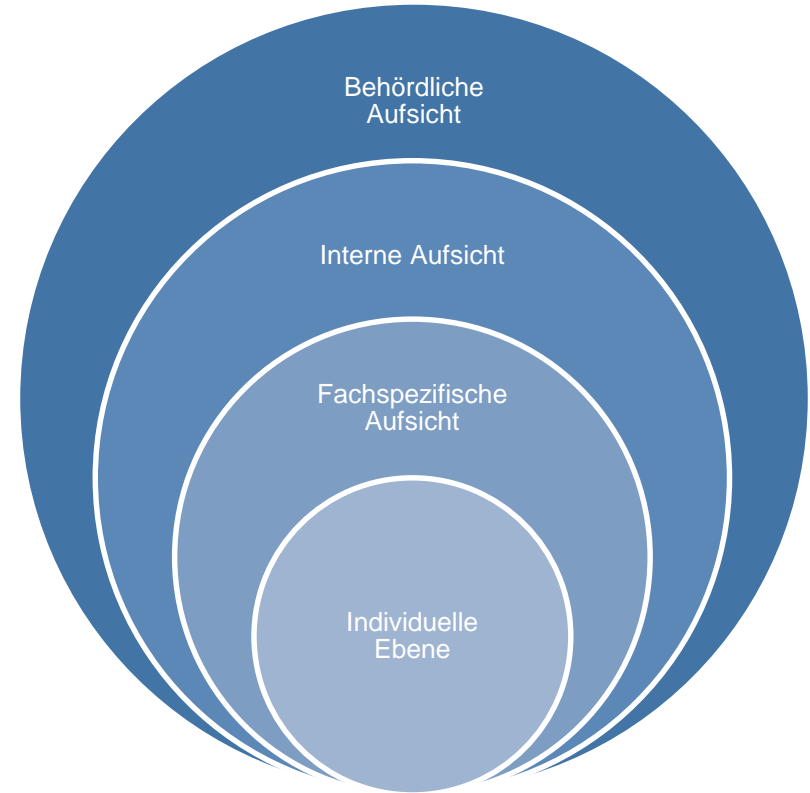


Stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden und die Aufsichtsebenen 1, 2 und 3 wirkungsvoll verantwortet werden.

Die Trägerschaft kontrolliert die Leitung der Einrichtung (Betreuung, Führung, Finanzen) und überprüft die Einhaltung des Betriebskonzepts.

Die Leitung stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Betreuungsqualität der Kinder sicher.

Das Kind nimmt selbständig seine Rechte wahr; die gesetzliche Vertretung stellt die Rechte und den Schutz sicher.





**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen unter [www.be.ch/bfsl](http://www.be.ch/bfsl)